

Übergangsbestimmungen 2015/2020

	Kapitel 3
3.03 Nr. 2	Sicherheitseinrichtungen
3.04 Nr.7	Schalldruckpegel in Maschinenräumen verschoben für Fahrzeuge, deren Kiel am 1. April 1976 oder früher gelegt wurde
	Kapitel 6
6.01 Nr. 7	Wellendurchführungen von Ruderschäften
6.06 Nr. 1	Zwei voneinander unabhängige Steuersysteme
6.08 Nr. 1	Anforderungen an elektronische Anlagen nach 9.20
	Kapitel 7

7.01 Nr. 2	Eigengeräuschpegel am Steuerstand verschoben für Fahrzeuge, deren Kiel am 1. April 1976 oder früher gelegt wurde
7.02 Nr. 3 Abs. 2	Freie Sicht in der Sichtachse des Rudergängers
7.06 Nr. 1	Wendeanzeiger, die vor dem 1. Januar 1990 zugelassen wurden
	Kapitel 8
8.01 Nr. 3	Nur Verbrennungsmotoren deren Brennstofflammpunkt über 55° liegt
8.02 Nr.1	Sicherung der Maschinenanlagen gegen unbeabsichtigte Inbetriebnahme
8.03 Nr. 5	Wellendurchführungen von Antriebsanlagen
8.05 Nr. 1	Brennstofftanks aus Stahl

8.05 Nr. 6 2010	Querschnitt des Entlüftungsrohrs und der Verbindung zwischen den Tanks 2010
8.05 Nr. 7 Satz 1	Betätigung der Schnellschlussventile am Tank von Deck aus, auch wenn die betroffenen Räume geschlossen sind
08.05 Nr. 13	Füllstandsüberwachung nicht nur für die Antriebsmaschinen , sondern auch für die anderen zum Fahrtbetrieb notwendigen Motoren
8.10 Nr 2	Fahrgeräusch der Schiffe in 25m Abstand verschoben für Fahrzeuge, deren Kiel am 1. April 1976 oder früher gelegt wurde
8.10 Nr. 3	Geräuschgrenze von 65 dB(A) für stillliegende Schiffe
	Kapitel 9
9.01 Nr. 1	Elektrische Anlagen verschoben für Fahrzeuge, deren Kiel am 1. April 1976 oder früher gelegt wurde
9.05 Nr. 4	Schutzleiterquerschnitte
9.12 Nr. 2 Buchstabe d	Direktanspeisung für Verbraucher für Schiffsantrieb und das Manövrieren

9.16 Nr. 3 Satz 2	Zweiter Stromkreis
9.19	Alarm- und Sicherheitssysteme für maschinentechnische Einrichtungen
	Kapitel 10
10.04 Nr. 1	Beiboote gemäß der Norm
	Kapitel 11
11.12 Nr. 2,4,5 und 9	Fabrikschild, Schutzvorrichtungen, Unterlagen an Bord
	Kapitel 12
12.02 Nr. 5	Schalldruckpegel in Aufenthalts- und Schlafräumen verschoben für Fahrzeuge, deren Kiel am 1. April 1976 oder früher gelegt wurde
	Kapitel 15
15.02 Nr.10	Dauer des fernbetätigten Schließvorganges
15.06 Nr. 6 Buchstabe c	Fluchtwege nicht durch Küchen

15.06 Nr. 7	Geeignetes Sicherheitsleitsystem
15.07	Anforderungen an das Antriebssystem
1976	1976
15.08 Nr. 6	Fest installiertes Lenzsystem
15.10 Nr. 2	§ 9.16 Nr. 3 gilt auch für Gänge und Aufenthaltsräume für Fahrgäste
15.10 Nr. 3	Ausreichende Notbeleuchtung
15.10 Nr. 4	Notstromanlage
15.10 Nr. 4 Buchstabe f	Notstrom für Scheinwerfer nach § 10.02 Nr. 2 Buchstabe i
15.10 Nr. 4 Buchstabe l	Notstrom für Aufzüge und Aufsieghilfen nach § 15.06 Nr. 9 Satz 2
15.10 Nr. 6	Trennflächen nach § 15.11 Nr. 2
15.10 Nr. 6 Satz 1, 2 und 3	Einbau der Kabel

15.10 nr. 6 Satz 4	Notstromanlage oberhalb der Tauchgrenze
15.11 Nr. 3	In Räumen, ausgenommen Maschinen- und Vorratsräumen, verwendete Oberflächenbehandlungen und Deckbeläge sowie gegenstände nach Satz 2 müssen schwer entflammbar sein.
15.12 Nr. 9	Feuerlöschanlage in Maschinenräumen
	Kapitel 20
20.01	§§ 7.01 Nr. 2; 8.05 Nr. 13 und 8.10 Für seeschiffe, die nicht für die Beförderung von Gütern nach dem ADN bestimmt sind und deren Kiel vor dem 1.10.1987 gelegt wurde.